

# RS UVS Kärnten 1997/07/08 KUVS-K1-408/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1997

## Rechtssatz

Liegt wegen Ortsabwesenheit des Adressaten ein Zustellmangel wirksam in der Weise vor, daß ein Fristversäumnis nicht eintreten konnte, so hat die erste Instanz über den Wiedereinsatzantrag nicht meritorisch zu entscheiden, sondern ist ein solcher mangels Fristversäumnis als unzulässig zurückzuweisen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)